

Seit dieser Kontroverse haben vor allem deutsche Mediävisten die Forschung zu Königserhebungen im ostfränkisch-deutschen Reich in verschiedenen Richtungen vorangetrieben: Der Einfluß der Geistlichkeit⁶, Einzelelemente des Erhebungsvorgangs wie die Kur, der Königsumritt und die Huldigung sind mittlerweile genauer bekannt⁷, der Mitteis'sche Begriff des Geblütsrechts ist in die Kritik geraten⁸. Vor allem aber sind in zahlreichen Detailstudien die einzelnen Königserhebungen immer genauer untersucht worden. Ziel dieser Arbeiten war es, den Ereignisablauf des Einzelbeispiels möglichst genau zu rekonstruieren, um dann in einem zweiten Schritt auf die zugrundeliegenden Rechtsnormen zu schließen⁹. Als ein entscheidender 'Prüfstein'¹⁰ gilt

ne Ansicht noch einmal verteidigt und näher begründet: Heinrich MITTEIS, *Die Krise des deutschen Königswahlrechts* (SB München 8, 1950).

6) Uta REINHARDT, *Untersuchungen zur Stellung der Geistlichen bei den Königswahlen im Fränkischen und Deutschen Reich (751-1250)* (1975).

7) Ulrich REULING, *Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64, 1979); Roderich SCHMIDT, *Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit*, in: *VuF* 6 (1961) S. 97-233.

8) Walter SCHLESINGER, *Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag* 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/3, 1972) S. 1-36, hier S. 33 f., und DERS., *Rezension zu: Heinrich Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts* (1950), *HZ* 174 (1952) S. 101-106, hier S. 106; Gerd TELLENBACH, *Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge*, *FmSt* 13 (1979) S. 184-302, hier S. 189; Reinhard SCHNEIDER, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3, 1972) S. 248 ff.; SCHMIDT, *Königswahl* (wie Anm. 3) S. 14-18; REULING, *Wahlformen* (wie Anm. 3) S. 228 f. Armin WOLF, *Quasi hereditatem inter filios. Zur Kontroverse über das Königswahlrecht im Jahre 1002 und die Genealogie der Konradiner*, *ZRG Germ.* 112 (1995) S. 64-157, hier S. 67, hat dagegen geltend machen wollen, daß sich die Wendung *ius consanguinitatis* sehr wohl in den Quellen finde. Der Einwand ist jedoch nicht stichhaltig: Fraglich ist, ob solche zeitgenössischen Formulierungen dasselbe meinen wie der von MITTEIS geprägte Begriff des Geblütsrechts als „objektiver Auslesenorm“.

9) Welch enge Grenzen einer solchen Vorgehensweise bei der Analyse einer teilsoralen Gesellschaft gesetzt sind, zeigt Johannes FRIED, *Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert*, in: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*, hg. von Michael BORGOLTE (*HZ*, Beihefte N. F. 20, 1995) S. 267-318, exemplarisch auf; vgl. dazu die kritischen Stellungnahmen von Gerd ALTHOFF, *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat* (Urban-Taschenbücher 473, 2000) S. 36-44; DERS., *Geschichtsschreibung in einer*